

# Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Seite 1 (mitbringen)



## Personensorgeberechtigte Eltern:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, Ort): \_\_\_\_\_

telefonische Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_

Ich kenne die Aufsichtsperson und vertraue ihr – zwischen ihr und meinem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis.

Sie hat genügend erzieherische Kompetenz um mein Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum).

Ich habe auch mit ihr vereinbart, wann und wie mein Kind sicher nach Hause kommt. Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass am heutigen Abend, den 19.07.2024, auf den 20.07.2024, bis 04.00 Uhr, die Kirmes in Sessenhausen besucht.

## meine Tochter / mein Sohn

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

## Erziehungsbeauftragte Person ist:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, Ort): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

telefonische Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_

Ausgewiesen durch Personalausweis /Reisepass Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift (Vater/Mutter)

**Erziehungsbeauftragung gemäß  
Jugendschutzgesetz**  
Seite 2 (mitbringen)



Es wird bestätigt, dass die Hinweise (Belehrung) zur Erteilung einer Erziehungsbeauftragung zur Kenntnis genommen wurden.

**! Kopie meines Vorder- und Rückseite des Personalausweises liegt anbei. !**

Die Belehrung auf der Seite 3, habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_

Unterschrift Eltern

Ich bestätige, dass ich die Hinweise über die Pflichten als „erziehungsbeauftragte Person“ zur Kenntnis genommen habe und beachten werde.

\_\_\_\_\_ Unterschrift  
erziehungsbeauftragten Person

Ich bestätige, dass ich Kenntnis über die Erziehungsbeauftragung durch  
Herrn/Frau \_\_\_\_\_ habe.

\_\_\_\_\_ Unterschrift  
Jugendliche(r)

# Belehrung

Seite 3 (Bitte unbedingt durchlesen und beachten)



**Erteilung einer Erziehungsbeauftragung, ist erst gültig ab dem 16. Lebensjahr.**

Bei der Erteilung einer Erziehungsbeauftragung sollte folgendes bedacht werden:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muß volljährig sein!
- Er/sie muß sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muß reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können! Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, daß die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluß von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, daß die/der Erziehungsbeauftragte über die relevanten Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (siehe nachfolgenden Punkt „Pflichten einer erziehungsbeauftragten Person“).

## **Pflichten einer erziehungsbeauftragten Person**

- Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt für die Dauer der Beauftragung die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für den Jugendlichen.

Dies gilt insbesondere für die Aufsichtspflicht. Es genügt demnach nicht, daß sich der/die Erziehungsbeauftragte lediglich im gleichen Raum wie der Jugendliche aufhält, sondern er/sie muß den Jugendlichen auch tatsächlich beaufsichtigen. Die fahrlässige Mißachtung der Aufsichtspflicht kann im Schadensfall ggf. zu Regreßansprüchen gegen den Erziehungsbeauftragten führen.

- Folgende Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind unbedingt zu beachten:

### **Alkoholische Getränke: (§ 9 JuSchG)**

- An Jugendliche unter 16 Jahre dürfen alkoholische Getränke weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, sowie die sog. „Alkopops“ dürfen nicht an Jugendliche (Personen unter 18 Jahren) abgegeben werden noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

### **Rauchen: (§ 10 JuSchG)**

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche (unter 18 Jahren) **weder abgegeben, noch darf das Rauchen gestattet werden**. Dies gilt auch in Gaststätten, in denen das Rauchen ganz oder in bestimmten Räumlichkeiten erlaubt ist.